

Die Ruhe vor der Wahl



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/40

Im Editorial berichten wir häufig über aktuelle Entwicklungen. Doch auch Nicht-Entwicklungen können berichtenswert sein. So gerade (nicht) geschehen auf europäischer (Brüssel) und auf nationaler Ebene (Wien).

Seit langem wird darüber diskutiert, ob europäische Unternehmen Verantwortung und damit auch Haftung übernehmen sollen, wenn in ihrer Wertschöpfungskette durch Zulieferer oder Tochterunternehmen Unheil angerichtet wird. Mit der Schlagzeile „Menschenrechte in der Lieferkette“ sind Regeln gemeint, die Schäden durch Umweltverschmutzung genauso hintanhaltend sollen wie durch die Niederschlagung von Streiks oder die Verletzungen grundlegender Arbeits- und Sicherheitsstandards.

Die Verantwortung in internationalen Lieferketten ist durch große Unglücke wie den Zusammenbruch einer maroden Textilfabrik in Bangladesch ins europäische Bewusstsein gelangt, bei dem über 1.100 Menschen gestorben sind (Rana-Plaza-Unglück). Auch ein Brand in einer Fabrik in Pakistan, bei dem wegen verbarrikadierter Notausgänge 258 Menschen umgekommen sind, hat die europäischen Medien beschäftigt. Dort wurde fast ausschließlich für einen deutschen Discounter produziert, der daraufhin in Deutschland auf Schadenersatz geklagt wurde. Schließlich musste sich die britische Vedanta Resources plc die Frage stellen lassen, ob sie für die Verseuchung von Gewässern rund um die Nchanga Copper Mine in Sambia, die einer ihrer Tochtergesellschaften gehört, haftbar ist.

Nachdem solche Klagen bisher eher *strategic litigation* waren und vor allem mit dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip und (fehlender) rechtsträgerübergreifender Zurechnung von Verschulden zu kämpfen hatten, haben einige nationale Gesetzgeber bereits reagiert. In Deutschland gibt es etwa ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das zwar Sorgfaltspflichten schafft, freilich gerade keine Haftungsregel enthält; in Frankreich gibt es eine *loi de vigilance* für große Unternehmen.

Es war daher keine Überraschung, dass Rat und Europaparlament die Kommission aufgefordert haben, eine europäische Regelung für Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu erarbeiten. Nach einem entsprechenden Vorschlag der Kommission kam es im Dezember 2023 zur Einigung auf einen Kompromiss zwischen Mitgliedstaaten und Parlament. Der Rat der Europäischen Union konnte sich im Februar jedoch nicht zu einem Beschluss durchringen. Das Zeitfenster dafür schließt sich mit Blick auf die anstehende Europawahl. Was bis zur letzten Plenarsitzung am 25. 4. nicht beschlossen ist, hat ein ungewisses Schicksal.

Wer allerdings meint, dass alles in Europa Beschlossene damit automatisch unter Dach und Fach sei, irrt. Das zeigt das Beispiel der europäischen Verbandsklage anschaulich: Am 25. 6. 2024 kann in Österreich der erste Geburtstag der Vertragsverletzung wegen Nichtumsetzung der zugrundeliegenden RL begangen werden. Die Untätigkeit ist nicht dort zu verorten, wo die Gesetze geschrieben werden: In ÖJZ 2023/83 wurde ja bereits von einem offiziell immer noch geheimen Ministerialentwurf berichtet. Es fehlt vielmehr an der politischen Einigung. Hoffnung, dass die Koalitionspartner sich zusammenraufen, um ihre europarechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, gibt es nicht mehr. Mittlerweile ist nämlich durchgesickert, dass das Thema der Regierung „zu heiß“ sei, um es in dieser Legislaturperiode noch zu erledigen.

Dabei wäre die Umsetzung nicht „rocket science“, zumal andere Länder bereits Vorbilder geliefert haben (zB das deutsche Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz, VDuG) und die RL ohnehin viel Gestaltungsspielraum lässt. Die Verbandsklage auf Unterlassung (§ 28 KSchG) könnte ebenso unverändert weiterbestehen wie die Sammelklage österr Prägung (§ 227 ZPO), bei der die Betroffenen ihre Ansprüche zum Inkasso an einen Verein abtreten und mit der gegenwärtig Massenverfahren bewältigt werden (s zu Dieselverfahren den Beitrag in diesem Heft: *Spitzer*, Schadenersatz ohne Schaden bei Dieselmotoren, ÖJZ 2024, 260). Nach der RL neu einzuführen ist die „Abhilfeklage“, mit der Verbände aus eigenem (und nicht bloß durch Abtretung) legitimiert sind, kollektiven Rechtsschutz zu betreiben.

Eine solche Klagelegitimation des Verbands als „Prozessstandschafter“ wirft zwar durchaus Probleme auf. Deren Lösung ist freilich die ureigene Aufgabe des Gesetzgebers. Hinzu kommt, dass die größte Strukturfrage ohnehin unstrittig sein dürfte: Ein Modell, nach dem die Geschädigten aus dem Verfahren aktiv hinausstiegen müssten („opt out“), erscheint ausgeschlossen. Beim verbleibenden Modell des „opt in“ wird sich der Gesetzgeber früher oder eben später vor allem entscheiden müssen, wie lange Verbraucher sich einer solchen Klage des Verbands anschließen können, ob eine Verbandsklage sich auf die Verjährung von Ansprüchen der nicht am Verfahren Beteiligten auswirkt und für welche Verstöße solche Sammelverfahren zur Verfügung stehen sollten. Beschränkt man sich auf den Mindeststandard der RL, riskiert man die praktische Effektivität solcher Verfahren. Erweitert man wie in Deutschland auf alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, werden manche das bedauerlich wirksame Totschlagargument „Gold Plating“ hervorholen. Da solche Verbandsverfahren finanziert werden müssen, wird man sich auch über die Rolle der Prozesskostenfinanzierer genauere Gedanken machen müssen.

Untätigkeit auf allen Ebenen also – mit einem kleinen Unterschied: Während die Untätigkeit auf europäische Ebene dem Gesetzgeber nur rechtspolitisch vorgeworfen werden kann, verstößt der österr Gesetzgeber gegen seine Umsetzungsverpflichtung und wird Strafzahlungen leisten müssen. Ausbaden werden müssen es alle, die Steuern zahlen.